

Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Ausländer- und Integrationsgesetz, zum Freizügigkeitsabkommen und zum Asylgesetz

vom 14. Dezember 2021

I.

Der Erlass RB 142.211 (Verordnung des Regierungsrates zum Ausländer- und Integrationsgesetz, zum Freizügigkeitsabkommen und zum Asylgesetz vom 8. September 2009) (Stand 1. März 2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fachstelle Integration des Migrationsamts ist die Ansprechstelle für Integrationsfragen und insbesondere zuständig für:

1. (geändert) Sicherstellung des Informations- und Erfahrungsaustauschs mit dem Bund, im Kanton und mit den Gemeinden
2. (geändert) Erarbeitung des kantonalen Integrationsprogramms
3. (geändert) Koordination, Berichterstattung und Kontrolle der Massnahmen zur Integration im Kanton
4. (geändert) Einsatz der Bundesgelder und der kantonalen Beiträge für die Integrationsförderung gemäss der jeweiligen Programmvereinbarung
5. (neu) Ausarbeitung von Vereinbarungen mit Gemeinden (Kompetenzzentren) mit entsprechendem Controlling
6. (neu) Förderung der Erstintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

M Müller

Der Staatsschreiber

R S

